

Regelungen zum Betrieb/Hygienekonzept an der FH Münster, gültig ab dem 25.11.2021 (gültig bis auf Weiteres)

Wesentliche Änderungen zur Vorversion vom 10.11.2021 sind gelb markiert.

Inhalt

Gebäude, Zutrittsverbote.....	1
3G-Regel	3
Handhabung und Kontrolle zur Einhaltung der 3G-Regel.....	5
Allgemeine Hygieneregeln	6
Masken, Tests, Impfungen, Unterweisung und Nachweispflicht bei Rückkehr aus dem Urlaub für Beschäftigte.....	6
Hochschulbibliothek, Selbstlernräume, PC-Pools.....	8
Präsenzlehre und -veranstaltungen inkl. Weiterbildung	8
Catering bei Veranstaltungen und Regelungen für Veranstaltungen der FH Münster ...	9
Gremiensitzungen, Vorstellungsgespräche	9
Homeoffice, Präsenz.....	10
Dienstreisen und Exkursionen.....	11

Die coronabedingten Regelungen für die FH Münster lauten derzeit wie folgt:

Gebäude, Zutrittsverbote

Alle Gebäude der FH Münster sind geöffnet. Hochschulmitglieder, Angehörige und Gäste der FH Münster sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzen.

Hochschulgebäude dürfen in der Regel nur zu Zwecken der Hochschule genutzt werden. **Veranstaltungen Dritter in der Hochschule** sind bei Einhaltung der Regelungen zum Betrieb und nach Antragstellung über coronavirus@fh-muenster.de und Genehmigung zulässig.

Es besteht ein Zutrittsverbot zu allen Gebäuden und ein Teilnahmeverbot an allen Veranstaltungen für Personen,

- die coronatypische Krankheitssymptomen aufweisen, die keiner anderen Ursache zugeordnet werden können,

- die sich aufgrund einer behördlichen Anordnung in Quarantäne befinden,
- die sich in einem durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI ausgewiesenen internationalen Risikogebiet aufgehalten haben und nach der Coronavirus-Einreiseverordnung einer Quarantäne unterliegen,
- die positiv getestet wurden oder deren Selbsttest positiv ausfällt und für die noch keine behördliche Anordnung erfolgt ist sowie
- bei denen typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 während des Aufenthaltes auftreten oder die von einem positiven Testergebnis von sich selbst oder eines Haushaltsmitglieds erfahren haben. Diese müssen die Hochschule unverzüglich verlassen und sind in der Pflicht, die weitere Vorgehensweise abzuklären.

Sollten Sie eine Warnung bzgl. eines erhöhten Risikos über die Corona-Warn-App erhalten, bitten wir Sie, sich entsprechend vorsichtig zu verhalten. Ein Betretungsverbot für die Gebäude der FH Münster besteht nicht.

Beschäftigte der FH Münster dürfen bis zum 19.3.2022 die Gebäude der Hochschule nur betreten,

- wenn sie **geimpft, genesen oder getestet sind und**
- einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Testnachweis (Geltungsdauer Antigentest 24 h, PCR-Test 48 h) mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem Arbeitgeber hinterlegt haben. (§28 b Abs. 1 S. 1 IfSG).

Beschäftigten, die einen Test nachweisen müssen, ist ein Betreten der Arbeitsstätte erlaubt, um unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme ein Testangebot der FH Münster zur Erlangung eines Testnachweises oder ein Impfangebot wahrzunehmen (§28 b Abs. 1 S. 3 IfSG).

Mitarbeitende von Fremdfirmen sind über die hier festgelegten Regeln und Maßnahmen zu unterrichten und verpflichtet, diese einzuhalten. Sofern Gebäude oder Gebäudeteile dauerhaft oder vorübergehend nicht mehr von der FH Münster genutzt werden, insbesondere bei großen Baumaßnahmen, und diese zu diesem Zweck an den BLB NRW zurückgegeben werden, ist der BLB NRW in diesen Fällen für das Aufstellen und das Einhalten von Hygieneregeln verantwortlich.

Für in Präsenz nötige Arbeiten und Veranstaltungen gilt:

- Die Nutzung eines Büroraums durch mehrere Personen soll nach Möglichkeit vermieden werden. Sollte das ausnahmsweise nicht möglich sein, sind gleichwertige Schutzmaßnahmen wie z. B. intensive und fachgerechte Lüftungsmaßnahmen oder die Installation von Abtrennungen erforderlich.
- Für alle Veranstaltungsräume liegt eine Bewertung zur Lüftungssituation vor. Die ausreichende Durchlüftung der Räume bleibt wesentlich, soweit Räume nicht über eine

automatisierte Lüftungsanlage verfügen. In allen Räumen ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten (Ausnahmen ggf. bei Praktika); in Hörsälen erfolgt die Besetzung im erweiterten Schachbrettmuster (in jeder Reihe sind zwischen den einzelnen Sitzen drei Plätze frei und in der nachfolgenden Reihe werden die Sitze so belegt, dass sie sich mittig zu den freien Plätzen in der Reihe davor befinden). Die Übersichten zu den Raumbelagungen können Sie unter fhms.eu/maximalbelegung einsehen. Die durch das Dezernat Gebäudemanagement beschafften Luftfilteranlagen können in einzelnen – weniger gut durchlüfteten – Räumen unterstützen, ersetzen aber nicht die Vorgaben zur Lüftung.

- Regelmäßiges Lüften: Bitte öffnen Sie alle 20 Minuten die Fenster! Der Expert*innenrat bittet alle Beschäftigten und Lehrenden in den Büros, Veranstaltungs- und Besprechungsräumen ohne raumluftechnische Anlage regelmäßig, mindestens aber alle 20 Minuten, für mehrere Minuten bei weit geöffneten Fenstern zu lüften, um die Raumluft jeweils möglichst vollständig auszutauschen. Um das regelmäßige Lüften einzuhalten, kann es bei Veranstaltungen und Seminaren helfen, eine Teilnehmerin oder einen Teilnehmer zur bzw. zum „Lüftungsbeauftragten“ zu ernennen. Sie oder er hat dann die Aufgabe dafür zu sorgen, mind. alle 20 Minuten die Fenster zu öffnen.
- Sind größere Personenzahlen zu erwarten, ist Begegnungsverkehr durch eine klare Wegeleitung (zum Beispiel durch Einbahnregelung oder Markierung der Laufrichtungen) soweit wie möglich zu vermeiden. Personenansammlungen in und vor Gebäuden sollen vermieden werden. Ist mit der Bildung von Warteschlangen zu rechnen, müssen im Vorfeld entsprechende Maßnahmen vorgesehen und ggf. auf die Abstandswahrung hingewiesen werden (zum Beispiel durch Abstandsmarkierungen oder Hinweisschilder). Bei Nutzung von Aufzügen und Sanitäranlagen sind die Hinweise zu Abstandsregeln und zur vorgegebenen maximalen Personenzahl zu beachten.

Die Rückverfolgbarkeit von Kontakten müssen wir derzeit nicht gewährleisten. Bis auf weiteres ist es deshalb nicht erforderlich, über die QR-Codes in den Veranstaltungsräumen ein- bzw. auszuchecken.

3G-Regel

Mit Inkrafttreten der Änderungen des Infektionsschutzgesetzes und der Coronaschutzverordnung NRW vom 24.11.2021 gilt die 3G-Regel flächendeckend für alle Hochschulmitglieder, Angehörige und Gäste der Hochschule in den Hochschulgebäuden. Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können zur Verhängung eines Bußgeldes sowie im Fall von Beschäftigten zu arbeits-/dienstrechtlichen Konsequenzen führen.

Für den Nachweis der 3G-Regel sind folgende Anforderungen zu beachten:

- Geimpft: Erforderlich ist ein Nachweis einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende

Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse [pei.de/impfstoffe/covid-19](https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) genannten Impfstoffen erfolgt ist, und

- entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse [pei.de/impfstoffe/covid-19](https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
- bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

Im Ausland verwendete Versionen der EU-zugelassenen Impfstoffe (Original- oder Lizenzproduktionen) stehen den genannten EU-zugelassenen Impfstoffen für den Nachweis des Impfschutzes gleich, die anderslautenden Namen sind auf der Seite des Paul-Ehrlich-Instituts aufgelistet.

- Genesen: Erforderlich ist
 - das Vorzeigen eines auf die Person ausgestellten Genesenennachweises oder
 - der Nachweis einer Testung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt,
- Getestet: Erforderlich ist negatives Ergebnis
 - von einem anerkannten Labor bescheinigten PCR-Tests, welcher höchstens 48 Stunden zurückliegen darf, oder
 - eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests
 - als Bürgertestung nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung,
 - als einrichtungsbezogene Testung in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationären Einrichtungen der Pflege, ambulanten Pflegediensten, besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe und ähnlichen Einrichtungen nach Kapitel 3 Coronavirus-Testverordnung,
 - als Beschäftigtentestungen nach § 4 Coronavirus-Testverordnung,
 - als Testungen in Einrichtungen, die der Coronabetreuungsverordnung unterliegen.
 - Schüler*innen gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen außerhalb der Ferienzeiten als getestete Personen. Bei Schüler*innen ab 16 Jahren wird der Immunisierungs- oder Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Immunisierungs- oder Testnachweis noch eine Schulbescheinigung.

- Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

Handhabung und Kontrolle zur Einhaltung der 3G-Regel

Die FH Münster ist laut Gesetz zur Kontrolle der Einhaltung der 3G-Regel verpflichtet, bei Nichtbeachtung drohen Bußgelder. Die Handhabung und Kontrolle unterscheiden sich nach ihrem jeweiligen Anwendungsbereich:

- 3G-Regel bei Studienangeboten, Veranstaltungen, in der Bibliothek, den PC-Pools und den Selbstlernräumen: Darunter fallen beispielsweise alle Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Weiterbildungen, öffentliche Gremiensitzungen wie Senat oder Fachbereichsrat, Abschlussfeiern, Kongresse oder Ähnliches. Die Einhaltung der 3G-Regel muss beim Zutritt zu der Veranstaltung oder zum Präsenz-Angebot kontrolliert werden, verantwortlich sind die jeweiligen Lehrenden, Gremiovorsitzenden oder Leitungen der Veranstaltungen und zentralen Serviceeinrichtungen immer dann, wenn keine zentrale Kontrolle vor dem Gebäude oder dem Veranstaltungsraum gegeben ist. Eine Unterstützung durch Studentische Hilfskräfte ist zulässig. Zur Vermeidung von Missbrauch ist stichprobenhaft auch ein Abgleich mit einem Ausweisdokument vorzunehmen. Die Teilnehmenden müssen deshalb ein amtliches Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) sowie einen Immunisierungs- oder Testnachweis mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen.
- 3G-Regel für Beschäftigte: Für alle Beschäftigten gilt die 3G-Regel mit Zutritt zu den Hochschulgebäuden. Der entsprechende Nachweis soll über das myFH-Portal der Hochschule eingereicht werden: <https://www.fh-muenster.de/myfh>. Ein Tutorial zum Hochladen des Nachweises finden Sie unter folgendem Link: <https://fh.ms/3g-tutorial>. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://fh.ms/3g-datenschutz>. Wer seinen Nachweis bereits vor dem 24.11.2021 bei der Personalabteilung im Rahmen der Nachweispflicht nach Rückkehr aus dem Urlaub eingereicht hat, braucht nichts mehr zu tun. Das Hochladen des Zertifikats erfolgt auf freiwilliger Basis. Wer über das myFH-Portal keinen Nachweis hochlädt, hat folgende Möglichkeiten:
 - Die einmalige Vorlage der Impf-/Genesenenbescheinigung ist bei den Ordner*innen an den Containern auf dem Leo-Campus, am FHZ oder auf dem Campus Steinfurt möglich.
 - Wer nicht geimpft/genesen ist oder ein Zertifikat/eine Bescheinigung nicht vorlegen möchte, ist nach dem IfSG verpflichtet, an jedem Tag in Präsenz vor Arbeitsaufnahme das negative Testergebnis eines höchstens 24 h alten Antigen-Schnelltests (Bürgertest, beaufsichtigter Selbsttest) oder eines höchstens 48 h alten PCR-Tests bei den zuvor genannten Stellen vorzuzeigen. Informationen zu Bürgerteststellen sowie beaufsichtigten Selbsttests an der FH Münster finden Sie unter <https://fh.ms/coronatests>.

Der Prozess für die Überprüfung der 3G-Regel ist weitgehend digitalisiert. Dekane und Leiter*innen der zentralen Serviceeinrichtungen können für die ihnen mit gesondertem Schreiben übertragene Kontroll- und Dokumentationsfunktion Listen im myFH-Portal nutzen. Bei technischen Rückfragen wenden Sie sich bitte an den IT-Support der FH

Münster (it-support@fh-muenster.de). Bei sonstigen Rückfragen senden Sie bitte eine Nachricht an coronavirus@fh-muenster.de.

- Fremdfirmen: Beschäftigte aus Fremdfirmen, die sich in der Hochschule aufhalten, sind ihrem Arbeitgeber zum Nachweis des 3G-Status verpflichtet. Die Hochschule kann zur Sicherstellung des Infektionsschutzes Auskünfte bei den Fremdfirmen zur Kontrollpraxis einholen.

Allgemeine Hygieneregeln

Zur Vorbeugung einer Infektion mit dem Coronavirus oder anderer Infektionserkrankungen werden Mitglieder, Angehörige und Gäste der FH Münster vom Präsidium und vom Expert*innenrat in Abstimmung mit den Personalräten ausdrücklich auf die allgemeinen Hygieneregeln (AHACL-Regeln) hingewiesen. Diese gelten auch für Personen mit einer nachgewiesenen Immunisierung durch Impfung oder Genesung, da sie sich noch infizieren und die Infektion dann weitergeben können.

- **A – Abstand**
Grundsätzlich ist dort, wo es möglich ist, ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- **H – Hygiene**
Regelmäßiges, gründliches Händewaschen, Husten und Niesen in die Armbeuge.
- **A – Alltag mit Maske**
Medizinische Masken (mindestens OP-Maske) sind überall dort zu tragen, wo es vorgeschrieben ist (siehe unten unter „Masken“).
- **C – Corona-Warn-App**
Zur Verbesserung der Kontaktnachverfolgung zu infizierten Personen wird die Nutzung der Corona-Warn-App des Bundes dringend empfohlen.
- **L – Lüften**
Genutzte Räume sind ausreichend zu lüften (auch in der kalten Jahreszeit). Bitte auch vor und nach jeder Raumnutzung.

Masken, Tests, Impfungen, Unterweisung und Nachweispflicht bei Rückkehr aus dem Urlaub für Beschäftigte

Masken: Am **Arbeitsplatz** sowie in dienstlichen Besprechungen und ähnlichen Zusammenkünften darf der Mund-Nase-Schutz oder die Atemschutzmaske abgelegt werden, wenn der Mindestabstand von 1,50 Metern bei ausreichender Belüftung oder Luftfilterung bei angemessener Raumgröße eingehalten werden kann oder alle Anwesenden vollständig geimpft

oder genesen sind. Auch an den Arbeitsplätzen in den **Bereichsbibliotheken** und den **Selbstlernräumen** darf die Maske unter Wahrung des Abstands abgenommen werden.

In **Lehrveranstaltungen** in geschlossenen Räumen sind medizinische Masken (mindestens OP-Masken) für Beschäftigte und Studierende verpflichtend.

Folgende Ausnahmen von der Maskenpflicht in Lehrveranstaltungen sind zulässig:

- Vorträge bzw. bei Sprachbeiträgen; dabei soll der Abstand zu den Zuhörer*innen mind. 3 Meter betragen.
- Lehrveranstaltung für Kleingruppen (max. 30 Personen), bei denen aufgrund ihrer Natur notwendig ist, die Maske abzunehmen, z. B. um bei Rollenspielen die Mimik des Gegenübers erkennen zu können, auf Antrag des Lehrenden unter coronavirus@fh-muenster.de. In diesem Fall sollen die Teilnehmenden Gesichtsvisiere tragen.
- Medizinische Gründe unter Vorlage eines Attests an coronavirus@fh-muenster.de, s. hierzu weiterführende Infos unter: <https://www.lbbp.nrw.de/informationsblatt-zu-den-ausnahmen-von-der-maskenpflicht>. In diesem Fall sollen die Teilnehmenden Gesichtsvisiere tragen.

Benötigte Gesichtsvisiere können über agu@fh-muenster.de bezogen werden. Alle Lehrenden/Vortragenden, die die Maske beim Vortrag absetzen, können sich hierüber ebenfalls ein Gesichtsvisier beschaffen. Im Freien¹ besteht keine Maskenpflicht; falls möglich, ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.

Personen, die ohne entsprechendes Attest das Tragen einer Maske verweigern, können auf Basis des Hausrechts von der/dem Lehrenden der Veranstaltung verwiesen werden.

Personen mit abgeklärten Erkältungssymptomen wie Husten und/oder Niesen sind unabhängig von den obenstehenden Regelungen verpflichtet, in Lehrveranstaltungen durchgehend eine medizinische Maske zu tragen.

Nach Bedarf stellt das Team vom AGU Beschäftigten Masken – auch FFP2 Masken – zur Verfügung, die unter agu@fh-muenster.de angefordert werden können. Es ist darauf zu achten, dass diese medizinischen Masken nicht die Anforderungen von chemischen Laboren gemäß Laborrichtlinie erfüllen, d. h. sie bestehen nicht aus Baumwolle oder einem Mischgewebe mit mind. 35 % Baumwollanteil.

Tests: Die FH Münster bietet ihren Beschäftigten weiterhin mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 an. Nähere Infos finden Sie unter <https://fh.ms/coronatests>.

Impfungen: Der Coronavirus SARS-CoV-2 kann zu erheblichen gesundheitlichen Langzeitschädigungen führen (z. B. Müdigkeit, Erschöpfung, Atemwegsbeschwerden, Geruchs- und

¹ Eine Überdachung der Veranstaltungsfläche im Freien ist zulässig, entscheidend ist ein freier Luftaustausch wie unter freiem Himmel; daher muss der Ort mindestens nach zwei Seiten hin offen sein.

Geschmacksstörungen, kognitive Beeinträchtigungen, depressive Verstimmungen sowie Schlaf- und Angststörungen). Daher empfiehlt das Robert Koch-Institut Schutzimpfungen. Diese Schutzimpfungen dürfen Beschäftigte während der Arbeitszeit durchführen lassen. Auf unserer Website weisen wir auf aktuelle Impfmöglichkeiten in Münster und Steinfurt hin.

Bei medizinischen Rückfragen steht Ihnen die Betriebsärztin Frau Sobek-Pfeiffer (Telefon intern: 0251 83-64799) oder der Arbeitsmedizinische Dienst des UKM (Telefon intern: 0251 83-56081) zur Verfügung.

Hochschulbibliothek, Selbstlernräume, PC-Pools

Für die Nutzung ist ein Nachweis nach der 3G-Regel erforderlich. An den Arbeitsplätzen in den Bereichsbibliotheken und den Selbstlernräumen darf bei ausreichendem Abstand die Maske abgenommen werden. Dies umfasst auch Gruppenarbeiten.

Präsenzlehre und -veranstaltungen inkl. Weiterbildung

Die aktuellen Entwicklungen machen wieder erhöhte Vorsicht im Hinblick auf den Infektions- und Arbeitsschutz erforderlich mit der Konsequenz, dass wir die **Präsenz im laufenden Semester ab dem 1.12.2021 reduzieren** müssen.

- **Alle curricularen Lehrveranstaltungen** (incl. Weiterbildungen), insb. Laborpraktika, Probelehrveranstaltungen und auf Interaktion mit den Studierenden ausgerichtete Formate, die notwendigerweise an Präsenz gebunden sind, finden weiterhin planmäßig statt. In Zweifelsfällen liegt die Entscheidung, ob Veranstaltungen in Präsenz erforderlich sind, bei der Fachbereichsleitung. Die Vorgaben zur maximalen Raumbellegung (fhms.eu/maximalbelegung) sind vorrangig zu beachten. In den Veranstaltungsräumen hängen – abhängig von der Belüftung – Hinweise zur Bellegung der Räume.
- Lehrveranstaltungen, die online durchgeführt werden können, sind zur Vermeidung weiteren Infektionsgeschehens und zum Schutz unserer Beschäftigten grundsätzlich online oder hybrid (in Frage kommende Räume unter: fhms.eu/hybridtechnik) durchzuführen.
- Bei **nicht-curricularen Veranstaltungen** gilt, dass diese nur unter Wahrung der 2G-Regel (Zugang nur für Geimpfte und Genesene) laufen können und unter coronavirus@fh-muenster.de zu beantragen sind. Im Benehmen mit dem Arbeitsschutz wird geprüft, ob sie unter den derzeitigen Bedingungen durchgeführt werden können. Regelmäßig wird verlangt, dass alle Teilnehmer*innen einen aktuellen Testnachweis vorweisen können oder vor Ort einen Selbsttest durchführen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir zur Durchführbarkeit größerer Veran-

staltungen im nächsten Jahr derzeit keine verbindlichen Aussagen machen können. Unter Bezugnahme auf die RKI-Prognosen aus dem Sommer, die Sie auf unserer Website einsehen können, erscheint eine größere Präsenzveranstaltung in diesem Winter eher unwahrscheinlich; daher empfehlen wir zu prüfen, solche online bzw. hybrid durchzuführen oder auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Catering bei Veranstaltungen und Regelungen für Veranstaltungen der FH Münster

Catering bei zulässigen Veranstaltungen ist im Rahmen der auch in der Gastronomie geltenden Hygienebestimmungen des Landes NRW möglich. Zurzeit gibt es keine speziellen Vorgaben für das Catering außer den allgemeinen, in der Anlage zur CoronaSchVO aufgelisteten, die folgendes vorgeben:

- die infektionsschutzgerechte Reinigung von körpernah eingesetzten Gegenständen oder Werkzeugen nach jedem Gast-/Kundenkontakt,
- das Spülen des den Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellten Geschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius, nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden beziehungsweise Spülmitteln ausreichend,
- das Waschen von gebrauchten Textilien und ähnlichem bei mindestens 60 Grad Celsius, wobei insbesondere Handtücher, Bademäntel und Bettwäsche nach jedem Gastbeziehungsweise Kundenkontakt zu wechseln und ansonsten Einmalhandtücher zu verwenden sind.

Rein gesellige Veranstaltungen **in geschlossenen Räumen** – auch Weihnachtsfeiern – **können** nicht mehr durchgeführt werden, gegen kleinere Feiern im Freien, wie z. B. eine gemeinsame Wanderung, Wintergrillen oder Ähnliches, ist nichts einzuwenden. Alle Teilnehmenden von rein geselligen Veranstaltungen müssen unmittelbar **vor der Veranstaltung einen Selbsttest** durchführen, der von Seiten des Veranstalters/der Veranstalterin vorzuhalten ist (kein Bürgertest, der bereits mehrere Stunden zuvor durchgeführt wurde). Personen, die aus medizinischen Gründen die Voraussetzungen nicht erfüllen (z. B. Impfung aus medizinischen Gründen nicht möglich), können bei coronavirus@fh-muenster.de eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

Gesellige Veranstaltungen **außerhalb der Hochschule** (z. B. Weihnachtsessen von Organisationseinheiten in Gaststätten) liegen in der Verantwortung der Einladenden/Teilnehmenden. Hier sind die (genehmigten) Hygieneregeln der Veranstaltungsstätten und der CoronaSchutzVO maßgeblich.

Gremiensitzungen, Vorstellungsgespräche

Gremien, die öffentlich tagen wie Senat, Fachbereichsrat und Hochschulwahlversammlung, müssen bis zum Erlass einer abweichenden Regelung in der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung unter Beachtung der Raumkapazitäten in Präsenz tagen. Gremien, die nicht öffentlich tagen – wie Präsidium oder Dekanat –, können auch digital tagen und Beschlüsse fassen. Nicht öffentlich tagen in der Regel auch Kommissionen oder Ausschüsse.

Vorstellungsgespräche können in Präsenz stattfinden, soweit dies als zwingend notwendig angesehen wird; ansonsten sind sie hybrid oder online durchzuführen. Sofern ein*e Teilnehmer*in den notwendigen 3G-Nachweis bei Präsenz nicht erbringt, ist sie oder er vom Verfahren auszuschließen.

Homeoffice, Präsenz

Ab dem 24.11.2021 ist die FH Münster wiederum verpflichtet, im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten, den Beschäftigten Homeoffice anzubieten, soweit keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Entscheidung über die Eignung des Arbeitsplatzes für Homeoffice treffen die Vorgesetzten. Generell sind Verwaltungstätigkeiten geeignet, nicht in Frage für Homeoffice kommen u. a.: Hausmeister- und Fahrdienst, technische Arbeiten in einem Labor oder in einer Werkstatt, Reparatur- und Wartungsaufgaben, weiterhin Arbeiten mit erforderlichen Kunden- und Mitarbeiterkontakten, Materialausgabe, Lehrveranstaltungen, soweit diese in Präsenz stattfinden. Des Weiteren dürfen keine **zwingenden betriebsbedingten Gründe** entgegenstehen, z. B. weil ansonsten der übrige Betrieb nur eingeschränkt oder gar nicht aufrechterhalten werden kann.

Die Beschäftigten sind laut Gesetz verpflichtet, das Angebot zum Homeoffice anzunehmen, es sei denn sie machen entgegenstehende Gründe geltend wie z. B. räumliche Enge, Störungen durch Dritte oder unzureichende Ausstattung wie z. B. kein Schreibtisch, kein geeigneter Stuhl oder wenn sie in der privaten Wohnung datenschutzrechtliche Vorgaben nicht einhalten können.

Homeoffice muss mit den Vorgesetzten abgestimmt sein, vor allem im Hinblick auf die Erreichbarkeit (während der normalen Arbeitszeiten). Des Weiteren gelten die bekannten Regelungen:

- Homeoffice-Tage beantragen Mitarbeiter*innen (MTuV und WM) über die bekannte Abwesenheits- und Zeiterfassungsverwaltung (AZV - <https://azv.fh-muenster.de>). An Homeoffice-Tagen wird automatisch die Regelarbeitszeit verrechnet.
- Telefonische Erreichbarkeit, z. B. durch Rufumleitung: <https://www.fh-muenster.de/intern/gebaeudemanagement/rufumleitung.php>.
- Beachtung der IT-Sicherheit im Homeoffice, Zugang über VPN: <https://www.fh-muenster.de/hochschule/modernes-management/it-sicherheit/index.php>.

Für alle in Präsenz tätigen Beschäftigten gilt, eine Mehrfachbelegung von Büroräumen nach

Möglichkeit zu vermeiden bzw. einen ausreichenden Schutzabstand sicherzustellen. Eine alternierende Besetzung von Mehr-Personen-Büros (Wechsel von Präsenz und Home-office) kann ebenfalls eine sinnvolle Maßnahme sein.

Dienstreisen und Exkursionen

Voraussetzung für die Genehmigung von Auslandsdienstreisen und -exkursionen ist grundsätzlich, dass

- ein überzeugendes Hygienekonzept vorliegt und
- die Reisenden vollständig geimpft sind oder die Reise in einem Zeitraum liegt, der durch eine Genesungsbescheinigung abgedeckt ist.

Genehmigungen von Auslandsdienstreisen und Auslandsexkursionen gelten unter dem Vorbehalt, dass die Zielgebiete zum **Zeitpunkt des Reiseantritts** nach Bewertung des Auswärtigen Amtes und/oder des Robert Koch-Instituts weder **Virusvarianten- noch Hochrisikogebiete** (s. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html?sessionid=DCE18A1B8AFC51D77887AF558065253A.internet071) sind. Ausnahmen bei Nicht-Vorliegen der Voraussetzungen sind möglich und durch den Präsidenten oder den Kanzler zu genehmigen (z. B. Zweitimpfung durchgeführt, aber noch nicht vollständig wirksam; keine Impfung aus belegten medizinischen Gründen).

Eine Rückreise/Rückholung durch die FH Münster ist nicht möglich, sodass Reisende ein gewisses Risiko tragen müssen. Insbesondere sind die jeweiligen Ein-, Aus- und Durchreiseregulungen zu beachten, die sich im Reiseverlauf ändern können. Auch diese Risiken sind von den Reisenden zu tragen. Etwaige Stornokosten aufgrund doch nicht möglicher Wahrnehmung der Dienstreise sind von der auch für die Dienstreise maßgeblichen Kostenstelle zu tragen. Sofern nach der Wiedereinreise nach Deutschland eine Quarantänezeit einzuhalten sein sollte, besteht kein Anspruch auf eine bezahlte Freistellung.

Auslandsdienstreisen werden durch den/die Vorgesetzte(n) unter Vorbehalt der zum Reiseantritt geltenden Regelungen zum Betrieb (s. o.) genehmigt. Der Hinweis auf die aktuellen Regeln der Hochschule soll bei den Genehmigungen gegeben werden.

Für Auslandsexkursionen gilt zudem, dass diese nur unter der Bedingung durchgeführt werden dürfen, dass es sich nicht um curricular verankerte Pflichtveranstaltungen handelt und alle Beteiligten freiwillig teilnehmen. Sie werden im Einzelfall durch die Hochschulleitung genehmigt.

Inlandsdienstreisen und Inlandsexkursionen werden im Fachbereich bzw. in der ZSE entsprechend den jeweils aktuell gültigen Corona-Regeln bewilligt.

Dienstfahrten zwischen den FH-Gebäuden sind weiterhin generell genehmigt. Bei Dienst-

fahrten mit FH-Dienstfahrzeugen sind die in den Dienstfahrzeugen ausgelegten Hygieneanweisungen zu beachten. Für die Dienstfahrzeuge in den einzelnen Fachbereichen sind ebenfalls Hygieneanweisungen auszulegen. Bei Fragen wenden Sie sich an die Abteilung AGU.

Das Präsidium der FH Münster